

FD IV.5.2

Ahrensburg, 26.04./21.06.2023

Antwort für die BPA-Sitzung am 03.05.2023;

Antwort/Beitrag auf die Anfrage der FDP – AN 2023/003 „Anfrage der FDP-Fraktion zur Lärmschutzwand Heckenweg“ vom 15.04.2023

- 1. Ist es korrekt, dass die Stadt den Plan verfolgt, die zwischenzeitliche bau-fällige Lärmschutzwand „Heckenweg/Gartenholz“ abzureißen und durch eine Hecke zu ersetzen?**

Antwort: Der Heckenweg liegt im B-Plangebiet Nr. 46. Die Prüfung der Unterlagen, insbesondere dieses Bebauungsplanes, hat ergeben, dass es darin keine Festsetzungen zum Bau einer Lärmschutzwand gibt. Es gibt im Bebauungsplan dagegen die Festsetzung zur Anpflanzung einer Hecke an dieser Stelle.

Hinweis: Anders stellte sich dieses im südlich angrenzenden B-Plangebiet Nr. 49 dar. Dort war eine Lärmschutzwand (und keine Hecke) im B-Plan festgesetzt, diese wurde daher entsprechend dieser Festsetzung mit Fertigstellung im Jahr 2014 - Kostenumfang rd. 95.000 € - erneuert.

- 2. Wie kommt die Stadt zu der Einschätzung, dass bei dem gestiegenen Verkehrsaufkommen auf der Lübecker Straße eine Hecke als Lärmschutz ausreichend sei?**

Antwort: Die Verwaltung ist nicht der Auffassung, dass die geplante Hecke als Lärmschutz dienen soll. Es gibt nach unserer Auffassung an dieser Stelle keine Verpflichtung zur Errichtung einer Lärmschutzwand. Viele andere Grundstücke in der Nachbarschaft sind wesentlich stärker durch Verkehrslärm betroffen.

- 3. Wieso wurde die Lärmschutzwand in der Vergangenheit nicht durch die Stadt in Stand gehalten?**

Antwort: Die etwa 90 m lange Lärmschutzwand, die drei bis vier Einfamilienhausgrundstücke abdeckt, besteht aus zwei Holzlamellenzäunen, zwischen denen eine insgesamt 10,5 cm starke Schicht - bestehend aus einer Holzweichfaserplatte, einer Schicht Mineralwolle und einer Asbestzementplatte - eingefügt ist. Nach Anwohnerangaben wurde diese Konstruktion vor über 40 Jahren aufgestellt und mit Efeu bepflanzt. Diese Konstruktion kann im herkömmlichen Sinne nicht unterhalten werden.

- 4. Welche rechtlichen Verpflichtungen bestehen seitens der Stadt gegenüber den betroffenen Bewohnern?**

Antwort: Siehe 1. Die Stadt Ahrensburg ist gemäß Bebauungsplan Nr. 46 verpflichtet, zwischen dem Wanderweg „Heckenweg“ und den betroffenen Grundstücken auf städtischem Boden eine Hecke von etwa 80 cm Breite anzupflanzen.

5. Wieso wird nicht versucht, eine einvernehmliche Lösung mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern zu finden?

Antwort (Stand 26.04.2023): Es ist vorgesehen und mit einem der betroffenen Bürger bereits vor einigen Wochen verabredet worden, dass zunächst die betroffenen Bürger zu einem Ortstermin eingeladen werden. In diesem Gespräch soll das geplante weitere Vorgehen vorgestellt werden, Argumente und Meinungen gehört und ausgetauscht werden. In Abwägung des hohen finanziellen Aufwandes und der stärkeren Lärmbelastung vieler Ahrensburger in der näheren Umgebung beabsichtigt die Verwaltung jedoch nicht, ein Angebot zur Errichtung einer neuen Lärmschutzwand zu unterbreiten.

Ergänzung vom 21.06.2023: Der oben erwähnte Ortstermin fand am 05.06.2023 mit drei der vier betroffenen Parteien statt. Die Anwohner zeigten alte Pläne und Fotografien. Aus diesen geht hervor, dass die Lärmschutzwand zwischen Januar und Mai 1980 erstellt wurde. Wer den Bau veranlasst und durchgeführt hat, konnte nicht festgestellt werden. Auch weitere Bemühungen – seit dem 03.05.2023/ Hinweise einer Einwohnerin im BPA – seitens Bauverwaltung und Stadtplanung/Bauaufsicht zur Klärung der Hintergründe, warum und durch wen diese Lärmschutzwand am Heckenweg errichtet wurde, hatten keinen Erfolg.

gez. Hauke Schmidt



Foto: Lärmschutzwand Heckenweg



Lageplan Lärmschutzwand